

**Satzung über den Besuch der Ganztagschule  
und betreuenden Grundschulen  
in der Verbandsgemeinde Flammersfeld  
- GTS-Satzung -  
der Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 11.12.2009  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2016**

Der Verbandsgemeinderat hat am 11.12.2009 auf Grund der §§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie §§ 68, 85 des Schulgesetzes (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT**

**I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**

- § 1 Trägerschaft
- § 2 Erziehungsberechtigte

**II. Abschnitt: Ganztagschule**

- § 3 Grundsätze der Ganztagschule
- § 4 Beitrag zur Mittagsverpflegung
- § 5 Sozial- und Härtefonds

**III. Abschnitt: Betreuende Grundschule**

- § 6 Grundsätze der betreuenden Grundschule
- § 7 Gebührenpflicht und Schuldner
- § 8 Abmeldung vom Betreuungsangebot

**IV. Abschnitt: Sonstige Regelungen**

- § 9 Ahndungen bei Verstößen
- § 10 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Trägerschaft**

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der folgenden Grundschulen, auf die diese Satzung Anwendung findet:

- „Glück-Auf!-Schule“ - Grundschule Horhausen, Steinstraße 3, 56593 Horhausen
- Grundschule Flammersfeld, Südstraße 2, 57632 Flammersfeld
- Grundschule „Lahrer Herrlichkeit“ Oberlahr, Hauptstraße 10, 57641 Oberlahr.

Als Träger obliegt der Verbandsgemeinde Flammersfeld die Gesamtverantwortung für die Grundschulen und deren ordnungsgemäßen Betrieb. Sie stellt unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorschriften die sachlichen und gegebenenfalls auch personellen Voraussetzungen zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Grundschulen zur Verfügung.

### **§ 2 Erziehungsberechtigte**

Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der / die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

## **II. Abschnitt: Ganztagschule**

### **§ 3 Grundsätze der Ganztagschule**

(1) An der „Glück-Auf!-Schule“ - Grundschule Horhausen ist eine Ganztagschule in Angebotsform eingerichtet. Sie verbindet Unterricht und weitere schulische Angebote an vier Nachmittagen (Montag bis Donnerstag) zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit; hierzu gehört untrennbar auch die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

(2) Während der Mittagszeit wird für die Schülerinnen und Schüler an allen vier Tagen eine warme Mittagsmahlzeit angeboten. Sie soll gesundheitsförderlich, umweltgerecht und sozialverträglich zubereitet sein. Die Verbandsgemeinde regelt die Organisation der Mittagsverpflegung. Die tägliche Meldung des Bedarfs der Mittagsverpflegung erfolgt durch die Schulleitung direkt an den Anbieter. Die Schule führt hierzu spezielle tägliche Essenslisten, von denen der Verwaltung nach Monatsende eine Ablichtung vorzulegen ist.

(3) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der Ganztagschule ist für die Dauer des Schuljahres (§ 8 Schulgesetz Rheinland-Pfalz Zeit vom 01.08. – 31.07. des Folgejahres) verbindlich. Die Beitragspflicht beginnt am 01.08. eines Jahres.

(4) Die Abmeldung von der Ganztagschule während des laufenden Schuljahres ist außer aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Verbandsgemeinde, aus pädagogische Gründen) nur zum Schuljahresende möglich.

### **§ 4 Beitrag zur Mittagsverpflegung**

(1) Zur Deckung des Sachkostenaufwandes für die Mittagsverpflegung erhebt die Verbandsgemeinde Beiträge für die Teilnahme am Mittagessen in Form pauschaler Monatsbeträge (Verpflegungspauschale). Die Zahl der Tage mit Mittagsverpflegung wird unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Fehltagen, Feiertagen und Ferienzeiten, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben, festgesetzt. Die so festgesetzte Zahl wird mit dem Tagessatz für das Mittagessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Monatssatz dividiert durch 30 Tage) multipliziert. Änderungen des Monatssatzes nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden jeweils zum 01.08. des auf die Änderung folgenden Jahres berücksichtigt. Der sich daraus ergebende Betrag wird durch 12 Monate geteilt und der so ermittelte Monatsbetrag kaufmännisch gerundet.

(2) Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag und für jeweils ein Schuljahr (12 Monate) erhoben. Nehmen Kinder in einem Schulmonat an mehr als 5 zusammenhängenden Schultagen krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grunde nicht an der Verpflegung teil, so erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen, unter Darlegung der Hinderungsgründe, eine anteilige Absenkung des pauschalen Gebührenanspruchs im Verhältnis der Schul- zu Verhinderungstagen des jeweiligen Gebührenmonats, soweit der Antrag binnen Frist von 2 Monaten, nach Beendigung der Verhinderung, der Verwaltung oder der Einrichtung zugeht.

(3) Für die Erhebung der Verpflegungspauschale ergeht durch die Verbandsgemeindeverwaltung ein Beitragsbescheid.

## **§ 5 Härtefonds**

(1) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der Ganztagschule, die aufgrund ihres Einkommens oder ihrer finanziellen Stellung die Kosten der monatlichen Verpflegungspauschale nicht aufbringen können, haben auf Antrag die Möglichkeit, Beitragsermäßigung aus dem Härtefondsprogramm zu erhalten.

(2) Erziehungsberechtigte, die laufende Leistungen nach dem SGB-II, SGB-XII, AsylbLG oder aufgrund des § 6b BKGG (Wohngeld/Kindergeldzuschlag) erhalten könnten, sind auf den Leistungsanspruch in diesen Gesetzen hinzuweisen.

(3) Erziehungsberechtigten, die keinen vorrangigen Anspruch auf Bildung und Teilhabe dem Rechtsgrunde nach haben, wird die gemäß § 4 Abs. 1 ermittelte Verpflegungspauschale auf Antrag um 30,00 Euro / Monat verringert, soweit sie nicht im Stande sind mit ihrem Einkommen und Vermögen den regulären Verpflegungsbeitrag zu bestreiten. Die Bewertung dieser Regelung erfolgt auf Grundlage des III Kapitels SGB-XII, zuzüglich 25 % Zuschlag zu den jeweils geltenden Regelsätzen und auf Basis lediglich abstrakt angemessener Unterkunftskosten.

(4) Die Antragstellung erfolgt in schriftlicher Form bei der Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld oder der „Glück-Auf!-Schule“- Grundschule Horhausen. Für die Gewährung der Zuwendungen aus dem Härtefonds ist der Eingang bei der Behörde oder der Grundschule entscheidend. Geht der Antrag vor dem 15. des Monats ein, wird die Zuwendung bereits für den laufenden Monat gewährt, geht der Antrag ab dem 15. des Monats ein, erfolgt die Festsetzung erst für den Folgemonat. Die Verwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) § 4 gilt entsprechend.

(6) Die Erziehungsberechtigten, denen bereits Zuwendungen aus dem Härtefonds gewährt werden, sind verpflichtet, eingetretene Änderungen in ihrem Einkommen oder Vermögen (z.B. erlangter Arbeitsplatz führt zu Verlust der Gewährung von ALG II) unverzüglich anzuzeigen, sofern diese zu einer Veränderung der Gewährung der Mittel des Sozial- oder Härtefonds führen könnten. Dies ist auch im Zweifelsfall anzuzeigen. Gewährte Zuwendungen können widerrufen werden, wenn die Gewährung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgte. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich eine Rückforderung vor.

### **III. Abschnitt: Betreuende Grundschule**

#### **§ 6 Grundsätze der betreuenden Grundschule**

(1) Die Verbandsgemeinde Flammersfeld kann als Schulträger ein Betreuungsangebot an ihren Schulen einrichten (betreuende Grundschule). Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

(2) Der Schulträger benennt die Verantwortlichen, die mit der Schulleitung bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler zusammenarbeiten. Die Schulleitung führt die Aufsicht über die Maßnahme und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Dies ist zwischen Schulträger und Betreuungskräften jeweils vertraglich zu vereinbaren.

(3) Die Betreuungsdauer soll für mindestens ein Schuljahr eingerichtet werden. Die Dauer der täglichen Betreuung richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Der Schulträger sorgt für fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignete Betreuungskräfte und wählt diese im Benehmen mit der Schulleitung aus.

#### **§ 7 Gebührenpflicht und Schuldner**

(1) Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot der betreuenden Grundschule ist gebührenpflichtig. Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(2) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für das Betreuungsangebot der betreuenden Grundschule beträgt bei einer Betreuung bis zu einer Stunde täglich

**10,00 € monatlich,**

bei einer Betreuung bis zu zwei Stunden täglich

**20,00 € monatlich.**

Die Verwaltung setzt die Gebühren für die betreuende Grundschule durch Bescheid fest. Die Gebühr wird mit Erlass des Bescheides fällig. Sie wird für ein Schuljahr (12 Monate), auch in den Ferien erhoben. Eine Erstattung der Gebühren für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

(3) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Ganztagschule besuchen und daher nur einmal wöchentlich (Freitags) an dem Betreuungsangebot der betreuenden Grundschule teilnehmen, beträgt die zu zahlende Gebühr bei einer Betreuung bis zu einer Stunde täglich

**2,50 € monatlich,**

bei einer Betreuung bis zu zwei Stunden täglich

**5,00 € monatlich.**

Im Übrigen gilt §7 Abs. 2 dieser Satzung.

### **§ 8 Abmeldung vom Betreuungsangebot**

Die Abmeldung vom Betreuungsangebot während des laufenden Schuljahres ist außer aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Verbandsgemeinde) nur zum Schuljahresende möglich.

## **IV Gemeinsame Regelung zur Beitragserhebung und Beitragsfälligkeit**

### **§ 9 Beitragsveranlagung**

Die sich für das Schuljahr (01.08.-31.07.) ergebenden Jahresbeiträge zur Ganztagschule und zur betreuenden Grundschule werden in 10 Einzelbeiträgen erhoben. Die Beiträge sind jeweils zum 15. des Monats fällig. Der 1. Beitrag wird ab September erhoben. Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt.

## **V. Abschnitt: Sonstige Regelungen**

### **§ 10 Ahndungen bei Verstößen**

Sofern Erziehungsberechtigte der Zahlung der geforderten Verpflegungspauschale für das Mittagessen an der Ganztagschule nach den §§ 4 und 5 sowie der Zahlung der Gebühren für das Betreuungsangebot der betreuenden Grundschule nach § 7 nicht nachkommen, können die Schülerinnen und Schüler mit sofortiger Wirkung an der Teilnahme der jeweiligen Einrichtung ausgeschlossen werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

Flammersfeld, den 11.12.2009

Josef Zolk, Bürgermeister

**Anlage zur GTS-Satzung**

Berechnung der Zahl der Tage mit Mittagsverpflegung mit durchschnittlichen Fehltagen, Feiertagen und Ferienzeiten für die „Glück-Auf!“-Schule Grundschule Horhausen in der Verbandsgemeinde Flammersfeld.

	365	▪ 365 Tage pro Schuljahr
-	156	▪ abzüglich der Freitage (keine Mittagesverpflegung) und der Wochenenden ( 52 Wochen X 3 Tage )
-	48	▪ Ferientage pro Schuljahr
-	5	▪ durchschnittliche Krankheitstage pro Schuljahr
-	9	▪ sonstige Feiertage
	<hr/>	
=	<b><u>147</u></b>	= Schultage mit Mittagsverpflegung